

BGer 5A_748/2020 vom 16. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_748_2020

FR: TF 5A_748/2020 du 16 septembre 2020

IT: TF 5A_748/2020 del 16 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf die Eingabe des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf einen polemisierenden Rundumschlag, wonach die Beschwerdegegnerin die Kinder zu rituellen Zwecken an die Pädophilie verkaufe und die Gegenwältin seine Kapazität, dies aufzudecken, erkannt habe und zu vertuschen versuche, wobei die beteiligten Behörden und Gerichte dies nicht anerkennen wollten, obwohl er selbst hierüber ein parajuristisches Urteil verfasst und in Umlauf gebracht habe. Die Beschwerde enthält hingegen keinerlei Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und es wird auch nicht dargelegt, inwiefern das Obergericht mit seinem Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen haben soll.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.